

Verabschiedet durch den Parteirat
an seiner Parteiratssitzung vom 25. März 2022 in Bern
mit Ergänzungen des Parteirats vom 7. Oktober 2022
und sofort in Kraft getreten



REGLEMENT FÜR DEN PARTEIRAT DER SP SCHWEIZ

Gemäss Statuten der SP Schweiz ist der Parteirat das oberste Organ der Partei zwischen zwei Parteitag. Seine Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirks- und Stadtparteien sowie die Sektionen verbindlich.

Der Parteirat tritt auf Einladung der Leitung des Parteirats mindestens viermal jährlich zusammen. Im Grundsatz sind die Sitzungen öffentlich. Mindestens zwei der Sitzungen finden in der lateinischen Schweiz statt.

Die Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung des Parteirats sind in Artikel 15 der Statuten der SP Schweiz geregelt. Das vorliegende Reglement ergänzt die Statuten und regelt und präzisiert die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Organisation und Arbeitsweise des Parteirats.

1) Grundsatz

- a) Der Parteirat verpflichtet sich zu Vertraulichkeit und Loyalität. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind miteinander verbunden.
- b) Der Parteirat passt sein Reglement laufend den Erfordernissen an.

2) Zusammensetzung

- a) Die Zusammensetzung ist in den Statuten der SP Schweiz vom 1. Januar 2022, Artikel 15, Absatz 7 festgelegt.
- b) Die Mitglieder des Parteirats gemäss Artikel 15, Absatz 7, lit. a, b, d, e und f können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Leitungsgremiums oder des jeweiligen Sekretariats ersetzen lassen.

3) Aufgaben

- a) Der Parteirat ist das strategische Leitungsorgan der Partei.
- b) Der Parteirat ist zuständig für sämtliche Geschäfte, die die Umsetzung und Wirksamkeit der in den Statuten verankerten Ziele verfolgen und sicherstellen, insbesondere die Entwicklung und Umsetzung des Partei- und des Tätigkeitsprogramms sowie Vorbereitung von entsprechenden Beschlussentwürfen zuhanden des Parteitags.
- c) Die konkreten Zuständigkeiten des Parteirats sind in den Statuten der SP Schweiz, Artikel 15, Absatz 8 aufgeführt.

- d) Die Leitung des Parteirats und das Präsidium der SP Schweiz stehen in stetigem Austausch. Das Präsidium der Partei kann jederzeit dem Parteirat Geschäfte zur Behandlung vorlegen. Die Mitglieder und die Leitung des Parteirats können ihrerseits Geschäfte zur Behandlung vorsehen. Die Präsidiumsmitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder des Parteirats und nehmen an dessen Sitzungen teil.

4) Leitung des Parteirats

- a) Der Parteirat wählt aus seiner Mitte eine Leitung, bestehend aus drei gleich berechtigten Mitgliedern aus den drei Sprachregionen des Landes. Die Mitglieder der Leitung stellen sich alle zwei Jahre der Wiederwahl.
- b) Die Leitung des Parteirats leitet die Sitzungen und organisiert sich selbst.
- c) Die Leitung des Parteirats wird vom Parteipräsidium über gefällte Entscheide und weitere Aktualitäten informiert.

5) Organisation des Parteirats

- a) Der Parteirat trifft sich mindestens vier Mal pro Jahr. Davon finden zwei Sitzungen in der lateinischen Schweiz statt.
- b) Die Daten der Sitzungen werden bis spätestens Ende Juni des Vorjahres für das folgende Kalenderjahr festgelegt.
- c) Die Leitung des Parteirats kann ausserordentliche Sitzungen einberufen.
- d) Ein Viertel der Parteiratsmitglieder kann aus aktuellem politischem Anlass eine zusätzliche Sitzung einberufen. Die Sitzung muss innerhalb der nächsten 10 Tage stattfinden.
- e) Die dreiköpfige Leitung des Parteirats ist nach Rücksprache mit dem Präsidium der SP Schweiz und dem Generalsekretariat für die inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen verantwortlich und legt die Traktanden für die Parteiratssitzung fest. Die Mitglieder des Parteirats können jederzeit Vorschläge zu Händen der Leitung des Parteirats einreichen.
- f) Die Leitung der Parteiratssitzung obliegt der dreiköpfigen Leitung des Parteirats.
- g) Die Traktandenliste und die Unterlagen werden bis spätestens 28 Tage vor der Parteiratssitzung in Deutsch und Französisch verschickt. Zu dringenden und nicht planbaren Themen können Unterlagen auch kurzfristig, jedoch bis spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn verschickt werden.
- h) Die Unterlagen werden üblicherweise per E-Mail oder auf Wunsch der Mitglieder auch per Post verschickt.
- i) Die Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll wird spätestens zwei Wochen nach der Sitzung allen Parteiratsmitgliedern zugestellt.
- j) Sämtliche Dokumente werden den Parteiratsmitgliedern in Deutsch und Französisch zur Verfügung gestellt.
- k) Der Parteirat tagt in der Regel öffentlich. Bei Geschäften mit besonderem Geheimhaltungsinteresse kann er ausnahmsweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen. Dies wird von der Leitung des Parteirats in der Einladung angekündigt. In Ausnahmefällen können auch einzelne Traktandenpunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden. Gäste und Medienschaffende verlassen während der Behandlung geheimer Traktanden die Sitzung.

- l) Der Parteirat wird durch das Präsidium der SP Schweiz und das Präsidium über Aktualitäten und Beschlüsse informiert.

6) Antragsrecht und Rederecht

- a) Stimmberechtigte Parteiratsmitglieder können bis 10 Tage vor der Sitzung schriftlich Anträge einreichen. Diese werden eine Woche vor der Sitzung allen Mitgliedern des Parteirats zugestellt (in der Originalsprache).
- b) Wenn das politische Tagesgeschäft es erfordert, kann von dieser Frist abgesehen werden.
- c) Anträge zu den einzelnen Traktanden können auch während der Sitzung gestellt werden.
- d) Alle am Parteitag antragsberechtigten Organe und Organisationen können schriftliche Anträge an den Parteirat stellen.
- e) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Parteirats verfügen über Rederecht und Antragsrecht zu allen Geschäften.

7) Ausschüsse

- a) Der Parteirat kann für die Vorbereitung einzelner Geschäfte und die Bearbeitung bestimmter Themen Ausschüsse bilden.
- b) Der Parteirat definiert schriftlich den konkreten Auftrag, die Zusammensetzung des Ausschusses, die Leitung des Ausschusses, die Zielsetzungen und das Controlling sowie den Termin für die Behandlung der erarbeiteten Grundlagen an einer oder mehreren Parteiratssitzungen.

8) Beschlussfassung

- a) Der Parteirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- b) Der Parteirat beschliesst in der Regel mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit obliegt der Stichentscheid demjenigen Mitglied der Leitung des Parteirates, welches zum Zeitpunkt der fraglichen Abstimmung die Sitzung leitet.
- c) Abstimmungen werden in der Regel in offener Abstimmung durchgeführt, ausser die Parteiratsmitglieder beschliessen auf Antrag mit einfachem Mehr eine geheime Abstimmung.
- d) Die Leitung des Parteirats beurteilt den Ausgang einer Abstimmung von Auge. Sind die Mehrheitsverhältnisse nicht offensichtlich, wird ausgezählt. Wenn eine Parteiratssitzung elektronisch durchgeführt wird, werden Abstimmungs-Tools verwendet, die den Datensicherheits- und Datenschutzbestimmungen der SP Schweiz entsprechen.
- e) Bei Parolenfassungen wird das Stimmenverhältnis in der Regel ausgezählt.
- f) Das Lancieren und die Unterstützung von Referenden sowie Vorschläge zur Lancierung oder Unterstützung von eidgenössischen Volksinitiativen zu Handen des Parteitags bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Stimmen.
- g) Der Parteirat kann mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen beschliessen, eine wichtige politische Frage durch den Parteitag oder in einer Urabstimmung durch alle Mitglieder entscheiden zu lassen.

- h) Falls keine Sitzung abgehalten werden kann, kann der Parteirat auch auf dem Zirkularweg entscheiden. Dabei müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgeben.

9) Politische Planung und Controlling

- a) Der Parteirat verabschiedet bis Ende Oktober des Vorjahres das Tätigkeitsprogramm (politische Ziele und Massnahmen) für das folgende Jahr. In Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat wird das Controlling (inkl. Gender-Controlling) gewährleistet.
- b) Der Parteirat kann bei politisch brisanten Ereignissen und aus aktuellem Anlass die Prioritäten des Tätigkeitsprogramms neu definieren.
- c) Die Mitglieder des Parteirats erhalten jeweils den Medienspiegel der SP Schweiz.

10) Finanzplanung und Finanzcontrolling

- a) Der Parteirat verabschiedet in der Regel an seiner letzten Sitzung des Kalenderjahres das Budget des folgenden Jahres und den Finanzplan für die folgenden drei Jahre und unterbreitet den Voranschlag dem nächsten Parteitag zur Genehmigung.
- b) Für einmalige Aufwendungen, die nicht im Rahmen des Budgets vorgesehen sind, richten sich die Ausgabenkompetenzen von Parteirat, Parteipräsidium und Generalsekretariat nach den Bestimmungen im Reglement über die Parteifinanzen.
- c) Generell richtet sich die Handhabung der Parteifinanzen nach dem Reglement über die Parteifinanzen.

11) Zusammenarbeit mit dem Zentralsekretariat

- a) Gemäss den Statuten der SP Schweiz vom 1. Januar 2022, Artikel 18, Absatz 1, lit. g ist das Zentralsekretariat für die Organisation und Durchführung der Parteianlässe zuständig. Entsprechend unterstützt das Zentralsekretariat in Absprache mit dem Präsidium der SP Schweiz die Leitung des Parteirats bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Parteirats. Dazu gehört auch das Verfassen von Empfehlungen zu Anträgen und Resolutionen zuhanden des Parteitags.
- b) Das Zentralsekretariat stellt dem Parteirat monatlich (ausser während der Sommerpause) eine Liste mit den laufenden Vernehmlassungen zu, damit die Parteiratsmitglieder bei Interesse Einsicht in die Vernehmlassungen anmelden können.